1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ingersleben

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 21 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in den jeweils zurzeit aktuellen Fassungen hat der Gemeinderat Ingersleben in seiner Sitzung am 27.01.2026 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 20 wird wie folgt ergänzt: Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

(6) Für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) besteht die Möglichkeit zum Erwerb und Aufbringung einer Namensplatte auf einer Gedenkstele.

(7) Die Namensplatte kann nach Ablauf der Ruhezeit einmal um fünf Jahre verlängert werden.

(8) Für Urnen, die auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage vor dem Aufstellen der Gedenkstele beigesetzt wurden, haben die Angehörigen ebenfalls die Möglichkeit zum Erwerb und Aufbringung einer Namensplatte auf einer Gedenkstele. Die Dauer der Namensplatte zählt ab der Beisetzung des Verstorbenen.

Artikel 2

§ 39 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ingersleben tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingersleben, 27.01.2026

D. Wieter
Bürgermeister

Gemeinde Ingersleben * Landkreis Börde * Siegel 1